

# Die organisatorischen und satzungsrechtlichen Grundlagen der grünen Partei

## Reformpartei, immer auch innen! - Grundsätze und Satzung von der Gründung bis jetzt

Als sich im Januar 1980 Mitglieder unterschiedlichster grüner, bunter und alternativer Wählerlisten aus den Ländern nach Karlsruhe begaben, um dort die Bundespartei "DIE GRÜNEN" zu gründen, bezweifelten nicht nur Skeptiker das Gelingen. Die vielfältigen politischen Biographien und Zielvorstellungen unter einem gemeinsamen Statut und in einem programmatischen Konsens zu vereinen, war kein einfaches Vorhaben. Doch es gelang: Am Ende der zweitägigen Diskussionen wurden eine Satzung, ein Regelwerk um die Verfasstheit und die Struktur der GRÜNEN und eine ihr vorausgestellte Präambel mit den politischen Grundsätzen verabschiedet.

Die Satzung sollte das sich von etablierten Parteien unterscheidende Politikverständnis dokumentieren und die Abgrenzung zur herkömmlichen Parteienpolitik widerspiegeln. So begann beispielsweise die Präambel mit dem Satz: "DIE GRÜNEN sind die grundlegende Alternative zu den herkömmlichen Parteien." Im Folgenden wurden die politischen Grundsätze fixiert, darunter das Streben nach einer Gesellschaft, " ...die ihre Entwicklung an den Lebensbedingungen der Naturzusammenhänge sowie am individuellen und sozialen Wesen des Menschen orientiert." Die Grundwerte der GRÜNEN Politik wurden mit den Attributen "ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei" zum Ausdruck gebracht. Der Weg, über den die Partei die bestehenden Verhältnisse überwinden wollte, "...führt über die Umgestaltung des wirtschaftlichen, staatlich-politischen und kulturellen Lebens der Gesellschaft" (Zitat Präambel).

Viele Einzelregelungen dokumentierten konkret, wie sich DIE GRÜNEN als Alternative zu den anderen Parteien verstanden. Nachfolgend drei Beispiele:

### Rotation

Die Parteisatzung schrieb ein rotierendes System vor. Die Hälfte der Vorstandsämter war jährlich durch Wahl neu zu besetzen und die Wiederwahl in das gleiche Amt nur einmal möglich. Dadurch sollte dem "Berufsfunktionarstum" vorgebeugt werden. Der kontinuierliche Wechsel sollte immer wieder neue Impulse in die Vorstandsarbeit bringen. Dieses Rotationsprinzip wurde später unter anderem auch für die grünen Fraktionen im Bundestag und für die Landtage übernommen.

### Geschlechterparität

"Alle Parteigremien, Vorstand, Kommissionen und besonders die Wahllisten sollen möglichst paritätisch von Frauen und Männern besetzt sein" lautete Satz 3 des § 7 der Gründungssatzung. Das politische Ziel einer uneingeschränkten Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern sollte sich auf allen Ebenen der Partei widerspiegeln. In späteren Satzungsänderungen und in nachfolgenden Satzungsversionen einzelner grüner Landesparteien wurde zur Akzentuierung dieser gesellschaftspolitischen Forderung durch ein Frauenstatut die Mindestparität eingeführt, d.h. mindestens die Hälfte aller zu besetzenden Ämter und Listenplätze (z.B. bei Wahlen zum Bundestag, den Landtagen und für die Kommunalparlamente) sind mit Frauen zu besetzen.

### Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Bei den Satzungsregelungen für den Bundesvorstand wurde eine strikte Trennung von Parteiarbeit und Parlamentstätigkeit festgeschrieben: "Mandatsträger der Partei im Europaparlament, im Bundestag oder in Länderparlamenten können nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein."

### Satzungsreform - ein ständiger Prozess

Die Diskussion um das Statut der Partei hat seitdem wenig an ihrer innerparteilichen Bedeutung eingebüßt. Seit der Parteigründung sind – das gilt auch für die Satzungen der Landesparteien - im Zuge der Weiterentwicklung der Partei Anpassungen der Grundsätze und der Satzung erfolgt. So wurden beispielsweise im Mai 1993 mit dem Zusammenschluss der Grünen mit dem Bündnis 90, der Oppositionsbewegung der ehemaligen DDR, ein gemeinsamer Grundkonsens und Satzungsreformen beschlossen.

Andere Satzungsregelungen sind den veränderten politischen Gegebenheiten, aber auch vor dem Hintergrund manch schmerzvoller Erfahrungen angepasst worden. - Spektakuläres Beispiel für einen heiß

umstrittenen Satzungsreformschritt war die Modifizierung der Trennung von Amt und Mandat. Hierzu wurde eigens eine Urabstimmung (d.h. Befragung aller Mitglieder) durchgeführt mit dem Ergebnis, dass für zwei Mitglieder des derzeit sechsköpfigen Bundesvorstandes die Wahrnehmung eines Mandats im Bundestag, einem Länderparlament oder auch auf Europaebene zugelassen wird.

## **"Stadt - Land - Bund" – Parteistrukturen und Gliederungen**

### **Ortsverbände (OV)**

sind die kleinsten Einheiten vor Ort; mindestens sieben dort wohnende Parteimitglieder können einen solchen örtlichen Verband gründen. Bereits diese Gliederungen haben volle Programm-, Finanz- und Personalautonomie, d.h. sie gestalten ihre Parteiarbeit vor Ort im Rahmen der Bundes- und Landessatzung selbständig. Sie regeln ihre Struktur in einer eigenen Satzung, geben sich ein eigenes Programm, wählen ihre OV-Vorstände und, so sie daran teilnehmen, ihre jeweiligen KandidatInnen für die örtlichen Kommunalwahlen.

### **Kreisverbände (KV)**

bezeichnet die Zusammenfassung aller Ortsverbände im Gebiet eines Landkreises sowie die Ortseinheiten innerhalb kreisfreier Städte. Kreisverbänden haben lt. Bundes- und Landessatzung besondere Rechte und Pflichten. Ihre Delegierten beschließen bei den Bundes- und Landesparteitagen über die Programmatik und weitere Politik der Partei. Die Kreisverbände geben sich eine eigene Satzung, wählen mit dem KV-Vorstand die politische Führung. Sie führen ihre Geschäfte und Finanzen selbstständig und sind für die Aufstellung der Listen für die Kommunalwahlen verantwortlich, soweit dies nicht die Ortsverbände übernehmen. Die KVs betreuen in Zusammenarbeit mit den Ortsverbänden die Mitglieder in ihrem Zuständigkeitsbereich, melden Veränderungen der Mitgliedschaft an die Landesebene, führen Beitragsanteile an diese ab und v.a.m.

### **Landesverband bzw. Landespartei (LV)**

bezeichnet die Gesamtheit aller Kreisverbände eines Bundeslandes, das sind in Niedersachsen 48 KVs. Zur Zeit sind ca. 4.500 Menschen Mitglieder des niedersächsischen Landesverbandes. Die unterschiedliche Siedlungsstruktur und die jeweiligen politischen Rahmenbedingungen erklären weitestgehend, warum die Kreisverbände sehr unterschiedliche Mitgliederzahlen haben. So verzeichnen der größte grüne Kreisverband in Niedersachsen derzeit über 600, der kleinste Kreisverband gerade mal 20 Mitglieder.

Oberstes Organ der Landespartei ist die Landesdelegiertenkonferenz (LDK). Sie wählt den Landesvorstand (LAVO), der die Partei zwischen den LDK'en führt und nach außen vertritt.

### **Bundesverband / Bundespartei (BV)**

Die Verbände der Partei in allen Bundesländern sind in gleicher Weise aufgebaut. Auch hier bilden Orts- und Kreisverbände das Gerüst, das sich zur jeweiligen Landespartei zusammenfügt. Diese Landesparteien wiederum sind im Bundesverband, d.h. in der Bundespartei zusammengefasst, der zentralen Parteiorganisation. Wie bei den anderen Parteigliederungen steht an der Spitze ein gewählter Vorstand, der Bundesvorstand (BUVO). Oberstes Organ ist die Bundesdelegiertenversammlung (BDK), zwischen den Parteitagen ist der Länderrat mit allen aktuellen Beschlussfassungen und Entscheidungen beauftragt.

Gemäß den Satzungen der Bundes- und der Landesebenen ist die Partei von unten nach oben aufgebaut, diese weitestgehend dezentrale Struktur wird dann auch in den Kompetenzen und Verantwortlichkeiten deutlich:

- Jede der zuvor aufgezeigten Ebenen ist weitestgehend, d.h. im Rahmen der Parteiprogramme und -satzungen, autonom. Insgesamt bildet das Ineinanderwirken der Ebenen aber eine stabile und verlässliche Struktur, in der demokratische Partizipation durchgängig möglich ist. So kann jedes Parteimitglied zur Wahl seines jeweiligen Kreisverbandsvorstandes kandidieren und sich auf Listenplätze für die örtlichen Kommunalwahlen bewerben. Gleiches gilt natürlich auch für die Gremien und Mandate auf den jeweils höheren Ebenen, was jedoch zumindest politisch voraussetzt, dass es die Unterstützung, d.h. ein Votum, des eigenen Orts- Kreis- bzw. Landesverbandes hat.
- Jede dieser Ebenen ist zuständig für die inhaltlichen und personellen Entscheidungen bezüglich der parlamentarischen Arbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich. So geben die Orts- und Kreisverbände mit ihren Programmen und politischen Zieldefinitionen die Inhalte der Arbeit ihrer VertreterInnen in den Räten und Kreistagen vor und stellen eigenverantwortlich für die jeweiligen Kommunalwahlen die Kandidatenlisten auf.

Die Landespartei ist in vergleichbarer Weise verantwortlich für die parlamentarische Arbeit im jeweiligen Landtag, Senat oder der Bürgerschaft.

Das bündnisgrüne Programm zu einer niedersächsischen Landtagswahl beschließt somit eine Landesdelegiertenkonferenz, die Listenaufstellung der Kandidaten für die Wahl zum niedersächsischen Landtag ist ebenfalls in der Zuständigkeit eines Landesparteitages.

Als Bindeglied zwischen den vielfältigen Fachkompetenzen in den Reihen der Parteimitglieder, den Vorständen und den Abgeordneten sind sowohl auf der Bundes- als auch den Landesebenen Bundes- bzw. Landesarbeitsgemeinschaften tätig. Sie sind der Ort der inhaltlichen Arbeit, dort werden u.a. Fragen der aktuellen Tagespolitik diskutiert und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Programmatik entwickelt. Diese Arbeitsgemeinschaften stehen in der Regel auch Nichtparteimitgliedern zur Mitarbeit offen. Die Arbeitsgemeinschaften mit ihrem fortwährenden Diskurs zwischen den MandatsträgerInnen und den Fachleuten und Praktikern der Umsetzung bieten ideale Möglichkeiten für Neumitglieder, sich ein politisches Thema zu erschließen.

Zum Parteiaufbau gehören weiterhin die als Teilorganisationen geführten Jugendverbände, bezogen auf Niedersachsen ist das die Grüne Jugend Niedersachsen (GJN), auf Bundesebene ist das der Grüne Jugend-Bundesverband.

### **"Führung`s Los ?" Vorstände - auf Zeit gewählte Verantwortung**

So wie viele Vereine und andere Organisationen werden auch Parteien durch Vorstände geführt, repräsentiert und in rechtlichen Angelegenheiten vertreten. Bei Vereinen schreibt das bürgerliche Gesetzbuch einen Vorstand vor, die Parteien und ihre jeweiligen Gliederungen verpflichtet hierzu das Parteiengesetz. So haben gleichermaßen die Orts- und Kreisverbände, die Landesverbände der Grünen und die Bundespartei aus der Reihe ihrer Mitglieder gewählte Vorstände. Ihre Zusammensetzung, d.h. die darin zu besetzenden Ämter, sind in deren jeweiliger Satzung festgelegt.

Die derzeit am häufigsten anzutreffende Vorstandszusammensetzung ist: zwei Vorsitzende (gemäß den Statuten paritätisch gewählt), ein/e SchatzmeisterIn (in Kreisverbänden als KreiskassiererIn bezeichnet) und SchriftführerIn bzw. BeisitzerInnen (zwischen drei und sieben Mitglieder).

Die o.g. Gesetze geben die Form der Bestellung von Vorständen vor - die Wahl durch das höchste Organ, die Ortsverbands-/Kreisverbandsversammlung, die Landesdelegiertenkonferenzen bzw. die Bundesdelegiertenkonferenz. Zugleich haben diese auch das Recht, ihre Vorstände abzuwählen. Details regeln wiederum die Satzungen der jeweiligen Parteiebenen.

Um einen kleinen Einblick in die Aufgaben und Zuständigkeiten von Vorständen auf Kreisverbands-, Landes- und Bundesparteebene zu geben, folgt hier eine Auflistung der Zuständigkeits- und Tätigkeitsbereiche, die weder Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, und in ihrer Reihenfolge auch keine Stellenwert wiedergibt:

- Vertretung der Partei nach außen (insbesondere gegenüber den Medien, Institutionen, Verbänden u.a.m.)
- Führung der Geschäfte des jeweiligen Parteiverbandes nach Gesetz und Satzung
- Ausführung der Beschlüsse der Parteiorgane ( KMV / LDK / BDK)
- Haushalts- und Finanzplanung und Überwachung
- Arbeitgeber für die Beschäftigten des Verbandes
- Verantwortlich für Veranstaltungen des Verbandes (Parteitage, Diskussionsforen, Fachgespräche u.v.a.m.)
- Kontakt- und Anlaufstelle sein für die Belange der Mitglieder, der politischen Freunde, Gegner und, ...

Der Landesvorstand (LAVO) des Niedersächsische Landesverbands besteht gemäß Satzung aus

- zwei Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- einer/m SchatzmeisterIn